

3. 100. a

### Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 27. Jänner 1862.

1. Dem Edward Clarence Shepard, Ingenieur zu London, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Anton Schneider, Besitzer des Hotels „zum Erzherzog Karl“ in Wien, auf die Erfindung eines Apparates zum Carburiren des Leuchtgases, um seine Leuchtkraft zu vermehren, für die Dauer von zwei Jahren.

Am 31. Jänner 1862.

2. Dem D. E. Ghiodé, Holzhändler in Fünfhäus bei Wien Nr. 166, auf die von Joseph Böckling, Uhrmacher in Hieging, gemachte und ihm zedelte Erfindung einer Maschine, mit welcher die schrägen Zinken oder Schwalbenschwefel bei der Pack- oder sonstigen Konstanterzeugung, mit besonderer Schnelligkeit erzeugt werden können, auf die Dauer eines Jahres.

Am 2. Februar 1862.

3. Dem Alexander Adam Despreaux, Zivil-Ingenieur zu Versailles in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden Nr. 318, auf die Erfindung einer auf alle Stoffe und Gewebe anwendbaren neuen Druckmethode, welche das Brochiren des Jaquardstuhles und die Handsickerei nachahmt, mit den hiebei in Anwendung kommenden mechanischen Vorrichtungen, für die Dauer eines Jahres.

Am 5. Februar 1862.

4. Dem Ludwig Heinrich Bouillette und Johann Amable Hyvelin, Beide in Paris, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten A. Martin in Wien, Wieden Nr. 29, auf die Erfindung einer neuen Anwendung der mikroskopischen Photographie, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Moriz Schwab, Techniker in Pesth, auf die Erfindung, wasserdichte Decktücher in jeder beliebigen Farbe zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

Am 7. Februar 1862.

6. Dem Wilhelm Barthel sen. in Hernals bei Wien Nr. 28, auf die Erfindung eines durch eigene Triebkraft bewegten Maschinen-Fächers für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Emil Fleischhauer, Ingenieur zu Eisenach im Großherzogthume Sachsen-Weimar, über Einschreiten seines Bevollmächtigten A. Martin in Wien, Wieden Nr. 29, auf die Verbesserung seines bereits priv. Gasregulators, für die Dauer eines Jahres.

8. Dem Alois Köhrich, Maschinenist, und Franz Ebert, Werkbeamter, Beide zu Unterdrauburg in Kärnten, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Maschine zur Erzeugung aller Arten von Holzstücken mit regulären Spitzen, für die Dauer eines Jahres.

9. Dem Jakob Eschuggmat und Georg Eisner, Impragnateuren zu Innsbruck in Tirol, auf eine Verbesserung der Holz-Impragnationsmethode mit einem hierzu dienenden transportablen Apparate, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Joseph Pfler in England, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Markt in Wien, Josephstadt Nr. 110, auf eine Verbesserung in der Anfertigung der Clarinetten, für die Dauer von drei Jahren.

11. Dem Felix Alexander Testud de Beauregard, Ingenieur in Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Rödiger in Wien, Wieden Nr. 318, auf die Erfindung eines auf die Herde von Dampfmaschinen, Schmelz- und Brennöfen anwendbaren neuen Gebläses mit Ueberhitzungs-Apparat, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Karl Müller, Maschinenist zu Stadt Steyer in Oberösterreich, auf die Erfindung eines eigenthümlich gezogenen Jägerstuhles, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Albert Eckstein, technischen Chemiker zu Sumpoldskirchen bei Wien, auf die Erfindung Glasfäden aus vegetabilischem Pergament (Pergamentpapier) zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

14. Dem Johann Jakob Gutknecht, Ingenieur zu Neuhof bei Zizers im Kanton Graubünden in der Schweiz, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Joseph Kaufmann, Mechaniker zu Bludenz in Tirol, auf eine Verbesserung seines bereits privilegierten Gas- und Flüssigkeitsmessers (Gasuhr), für die Dauer eines Jahres.

15. Dem Joseph Staps, Schichtmeister zu Hall in Tirol, und Maximilian Mayr, Offizial der k. k. Montan-Hofbuchhaltung in Wien, auf eine Verbesserung in der Stahl- und Eisenfabrikation durch eine neue Härtemethode, für die Dauer von zwei Jahren, und

19. dem Joseph Bückler, Kappenmacher und Hutsepper in Pesth, auf die Erfindung, bei der Anfertigung von Herren- und Damenhüten zur Stulpe und Krämpfe einen Seidenstoff zu verwenden, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene zu Nr. 1 und 6, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können dort eingesehen werden.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat Rudolph Lindler, Reißst. Fabrikanten in Pesth, auf die Erfindung von neuen Reißstöcken (Reinolinien) ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegium-Beschreibung ist offen gehalten. Wien den 10. Februar 1862.

3. 159. a (3)

Nr. 5634.

### Rundmachung.

Mit Beziehung auf die Verordnung des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 6. März 1862, (R. G. B. 1862, Nr. 20; slov. Uebersetzung aus dem R. G. B. 1862, Nr. 14,) mit welcher unter Aufrechterhaltung der sonstigen Bestimmungen der bezüglich der Pferdezüchtungsprämien ergangenen Verordnungen des k. k. Ministeriums des Innern und des k. k. Armeekorps-Kommando vom 27. April 1857 (R. G. B. 1857, Nr. 85; L. R. B. für Krain 1857, Nr. 119) und vom 18. Februar 1860 (R. G. B. Nr. 47), eine Reduktion der einzelnen Prämienhöhe und dagegen eine Vermehrung der Prämien; dann die Aenderung, daß nun auch zum Zuge verwendete, davon aber noch nicht sichtbar verdorbene, eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechende, dreijährige Stuten prämiert werden dürfen, angeordnet wurde, wird hiemit allgemein kundgemacht, daß bei der für das Jahr 1862 in Krain statthabenden Pferdeprämienvertheilung 10 Prämien mit zusammen 48 Dukaten, und zwar:

Ein Prämium mit 10 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem Saugfohlen; Fünf Prämien mit je 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen;

Ein Prämium mit 8 Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht;

Ein Prämium mit 4 Dukaten für die zunächst preiswürdigste dreijährige Stute, und

Zwei Prämien mit je 3 Dukaten für noch weiters preiswürdige dreijährige Stuten ausgegeben, sowie silberne Medaillen „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ sowohl an die Eigenthümer der prämierten Stuten, als auch an jene Pferdezüchter, deren Stuten zwar ebenfalls preiswürdig befunden, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft worden sind, erfolgt werden sollen.

Konkurrenzfähig sind:

a) Mutterstuten von ihrem 4. bis zum 7. Lebensjahre, mit gelungenen Saugfohlen, wenn die Stuten gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und wenn sie die Eigenschaft einer guten Zucht besitzen und

b) dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

Die Eigenthümer der um Zuchtprämien konkurrierenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des

Fohlens ihr Eigenthum war, oder aber, daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer zur Zeit der Geburt ihnen gehörigen Stute geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits theilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein zweites Zuchtprämium konkurrieren, wenn sie in einem der ersten Prämierung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird. Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Konkurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zwei Mal prämiert werden.

Die Preiswürdigkeit der Stuten wird mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgebung der Konkursstation wirklich befindet, beurtheilt. Stuten, welche offenbare Spuren verwahrloster Pflege zeigen, werden nicht prämiert.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit, so wie die Zuerkennung der Zuchtprämien und Medaillen erfolgt in der Konkursstation durch eine hiezu abgeordnete politisch-militärische Kommission, und es werden die Prämien gegen gestempelte Quittungen, und die Medaillen gegen ungestempelte Empfangscheine sogleich am Konkursplatze ausgefolgt.

Für das Jahr 1862 wird in Krain die Konkursstation Adelsberg bestimmt, woselbst am 14. August, um 9 Uhr Vormittags, die Kommissionelle Besichtigung der vorgeführten Pferde beginnen wird.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain. Laibach am 5. Mai 1862.

Dr. Karl Altepitsch Edler von Krainsfels m. p.  
k. k. Landeschef

3. 161. a (3)

### Rundmachung.

Mit Beziehung auf die hieramtliche Rundmachung vom 23. Juli 1861, 3. 6, (im Amtsblatte des „Osservatore Triestino“ vom 25. Juli 1861, 3. 169,) wird bekannt gemacht, daß die Prüfungen aus der Verrechnungskunde am 12. Juni d. J. hieramts werden abgehalten werden.

Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen, oder durch Selbststudium dazu vorbereitet sind und die Prüfung abzulegen wünschen, haben ihre nach der Andeutung der vorerwähnten Rundmachung vorschriftsmäßig belegten Gesuche längstens bis 5. Juni d. J. hieramts einzureichen.

Nach den neuesten Bestimmungen (Beilage zum F. M. Verordnungsblatte Nr. 16, vom Jahre 1862) werden zur Ablegung der Prüfung auch Kandidaten aus Krain zugelassen werden.

Von der Prüfungs-Kommission für die Staatsrechnungswissenschaft.

Triest den 11. Mai 1862.

3. 165. a (1)

Nr. 2036.

### Rundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission, Laibach betreffend, die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1862 bis hin 1863.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1863 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse

für die Zeit von Georgi 1862 bis Georgi 1863 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den Vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Rugnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetrags-Bekanntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1862 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1863 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15. der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth selbst sonst noch bedungenen Leistungen in Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen

von allen Nebenrückichten erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15 prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21., 22. 23. der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde aufmerksam gemacht, daß in den Zinsbetragsbekenntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig, selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angelegt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerfah der bereits eingezahlten Zinssteuergelde erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Subernial Intimats vom 24. Juli 1840, 3. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Re-

quisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubifikationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinserträgniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen. Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß, im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens, nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgelegten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beigefegte Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefegte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfektionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbetragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

Der 2. Juni 1862 für die Häuser	Konfl. - Nr.	1 bis inclusive	100
» 3. » » » » »	»	101 » »	200
» 4. » » » » »	»	201 » »	lit. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 5. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive lit. E.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 6. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

d) Der Gradischa-Vorstadt:

Der 7. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive lit. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 10. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 11. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 12. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

h) Der Krafau-Vorstadt:

Der 13. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

## i) Der Tirnau = Vorstadt:

Der 14 Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

## k). Der Karolinen = Grund:

Der 15. Juni 1862 für die Häuser Konfl. - Nr. 1 bis inclusive 46.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinsse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins-ertragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die §. 20 der Belehrung für die Hauseigen-thümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthü-

mern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

## K. k. Steuer-Landes-Kommission.

Laibach am 9. Mai 1862.

3. 175. a (1)

Nr. 3498.

## K o n k u r s e.

Zwei Postoffizialstellen letzter Klasse, im galizischen Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen Kaution von 600 fl., eventuel zwei Akzessistellen letzter Klasse mit jährl. 315 fl. und gegen eine Kaution von 400 fl. Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Landessprachen bis 4. Juni d. J. bei der Postdirektion in Lemberg einzubringen.

Eine Postoffizialstelle letzter Klasse im Pra-ger Postdirektionsbezirke. Gesuche sind, insbe-sondere unter Nachweisung der Postoffizials-Prüfung und der Kenntniß der Landessprachen, bis 4. Juni d. J. bei der Postdirektion in Prag einzubringen.

Eine Postoffizialstelle letzter Klasse im Lin-zer Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 525 fl. und gegen Erlag einer Kaution von 600 fl. Gesuche sind bis 4. Juni 1862 bei der Postdirektion in Linz einzubringen.

Eine Postoffizialstelle letzter Klasse im steierm. kärnt. Postdirektionsbezirke. Gesuche sind bis 4. Juni 1862 bei der Postdirektion in Graz einzubringen.

Eine Postoffizialstelle letzter Klasse im Be-zirke der Postdirektion zu Pesth. Gesuche sind bis 4. Juni 1862 bei der genannten Postdirektion einzubringen.

Eine Postamtsakzessistenstelle letzter Klasse im steierm. kärnt. Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., und gegen Erlag einer Kaution von 400 fl. Gesuche sind bis 4. Juni 1862 bei der Postdirektion in Graz einzubringen.

K. k. Postdirektion Triest am 13. Mai 1862.

3. 177. a (1)

Nr. 5613.

## Lizitations = Kundmachung.

Vom k. k. Sluiner Grenzregimente wird hier-mit kund gemacht, daß am 17. Juli 1862 um 10 Uhr Vormittag in der Regiments = Verwal-tungs = Kanzlei die Lizitation wegen Verpach-tung des Rechtes zur Buchenschwammfassung in den gesammten, nicht eingeschonten ärar. Waldungen des Licaner, Ottozhaner, Dgulin-er und Sluiner Grenz = Regiments, auf die Pacht-dauer vom 1. November 1862 bis Ende Ok-tober 1865, abgehalten werden wird.

Als Ausrufungspreis wird der bestbestan-dene Pachtshilling von jährlichen 1011 fl. ö. W. angenommen.

Jeder Pachtlustige hat sich mit einem Neu-gelde von 10% des Ausrufungspreises, dann mit der Kaution, welche im halben Betrage des einjährigen Pachtshillings zu leisten sein wird, zu versehen.

Schriftliche Offerte müssen vor dem Li-zitationstage beim Regimente einlangen, müs-sen übrigens vorschristmäßig verfaßt und mit dem obigen Neugelde versehen sein, während nachträgliche nicht angenommen werden.

Die früheren Vertrags = Bedingnisse bleiben unverändert und können täglich in der obigen Kanzlei eingesehen werden.

Karlstadt, am 8. Mai 1862.

3. 967. (1)

## Der Lehrdienst

der 4. Klasse an der Pfarrhauptschule zu Lut-tenberg ist zufolge Konkursauschreibung des h. w. F. B. Lavanter Konsistoriums zu Mar-burg vom 14. Mai 1862, 3. 157, definitiv zu besetzen.

Mit diesem Dienste, über welchen das Prä-sentationsrecht der Marktgemeinde Luttenberg zusteht, ist ein Gehalt jährlicher 367 fl. 50 kr. öst. W. und freie Wohnung verbunden.

Die Bewerber haben ihre vorschristmäßig belegten Gesuche, worin sie auch die vollkom-mene Kenntniß der slovenischen Sprache nach-zuweisen haben, bis 21. Juni d. J. bei der Schuldistriktsaufsicht St. Georgen an der Stainz einzureichen.

Bei sonst gleichen Umständen würde die Marktgemeinde einem Musikkundigen den Vor-zug geben.

Marktgemeinde Luttenberg am 19. Mai 1862.

3. 846. (3)

Nr. 451.

## E d i k t.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt, als Kon-kursinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es werde die öffentliche Feilbietung der nachstehen-den, bisher noch nicht veräußerten, zu der Adolf Krem'schen Konkursmasse gehörigen Realitäten, als:

- 1) des im Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rekt. Nr. 10 vorkommenden, in Neu-stadt sub R. Nr. 91 gelegenen Hauses sammt Garten, im gerichtlichen Schät-zungswerthe von . . . 10500 fl. ö. W.
- 2) des im nämlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 9 vorkommenden Hauses R. Nr. 90 in Neustadt, im gerichtlichen Schät-zungswerthe von . . . 3675 fl. ö. W.
- 3) des im nämlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 101 vorkommenden Hauses R. Nr. 138 in Neustadt, im gerichtlichen Schät-zungswerthe von . . . 472 fl. 50 kr. ö. W.
- 4) der im nämlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 23 vorkommenden Heuschuppe neben dem Verpflugsmagazine zu Neustadt, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 262 fl. 50 kr.
- 5) des Bresowitzer Waldantheiles, im Flächenmaße von 3 Joch 411  $\square^{\circ}$ , im ge-richtlichen Schätzungswerthe von 420 fl. ö. W.
- 6) des Pulvermagazins auf der Leud sub Rekt. Nr. 23 zu Neustadt, im gerichtlichen Schätzungswerthe von . . . 63 fl. ö. W.
- 7) des im Grundbuche der Stadtgült Neustadt sub Urb. Nr. 282 vorkommenden, in der Gemeinde Berschlin liegenden Weidegrun-des, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 19 fl. 95 kr. ö. W.,

bewilliget und hiezu eine

## einzige Tagsatzung auf den 30. Juni

l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags im Gerichtssitze, und für den Fall, als die Feilbietung sämtlicher Realitäten nicht an diesem Tage vollendet werden sollte, zur Fortsetzung auf den darauffolgenden Tag mit dem Besatze angeordnet, daß die sämtlichen Realitäten bei dieser einzigen Tagsatzung, falls der Schätzwert oder ein höherer Betrag

nicht erzielt wird, dem Meistbietenden auch unter dem Schätzwerthe um jeden Preis hintan-gegeben werden.

Das Inventar und die Lizitations-Be-dingnisse können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Neustadt am 23. April 1862.

3. 948. (1)

Nr. 3398.

## E d i k t.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu Neu-stadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte bewegliche und über das in jenen Kronländern, für welche die dermal bestehende Jurisdiktionsnorm Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Andreas Schauer, Hausret von Allsch bei Zbermoschnitz gebürtig, gemüthigt worden. Daher wird Jedermann, der an den erwähnten Ver-schuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis 31. Juli d. J. die Anmel-dung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den unter Einem aufgestellten Verreiter, Hrn. Dr. Rosina, Gerichtsadvokaten allda, welchem als Substitut Hr. Dr. Suppan in Laibach beigegeben ist, bei diesem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, son-der auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigen-falls nach Ablauf des obbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die bis dahin ihre For-derungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des Kon-kurs = Vermögens ohne Ausnahme auch dann abge-wiesen sein sollen, wenn ihnen auch wirklich ein Kom-pensationrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschul-deten vorgemerkt wäre.

Zur Wahl des Kreditorkommissiones und des Konkursmasse = Verwalters, wozu Herr Josef Schall Handelsmann in Linz, provisorisch bestellt wurde, wird die Tagsatzung auf den 27. Juni 1862 früh 9 Uhr mit dem Besatze angeordnet, daß demals auch über das Begehren des Schuldners um Zugestehung der Rechts-wohlthaten verhandelt werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt in Krain, am 14. Mai 1862.

3. 953. (1)

Nr. 920.

## E d i k t.

Im Nachhange des Ediktes vom 25. März l. J. 3. 738, wird bekannt gemacht, daß über Ablehnung des Herrn Josef Poch von Jessenitz, Herr Johann Pre-scher von Oberich, als Kurator in der fraglichen Rechts-sache bestellt und dekretirt worden sei.

K. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, am 9. Mai 1862.

3. 950. (1)

Nr. 2210.

## E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wer-den mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt des 27. Dezember 1861, 3. 6914, die von der k. k. Fi-nanzbezirksklasse in Laibach ausgefertigten, an Herrn Thomas Naftron in Stein lautenden Anweisungen auf Tabaklieferungsgelder, ddo. 21. Oktober 1861, Nr. 700j4601 pr. 49 fl. 70 kr. und ddo. 28. Ok-tober 1861, Nr. 717j4688, pr. 52 fl. 54 kr., indem sich während der Exekutorsfrist Niemand hiergerichts ge-meldet hat, als amortisirt erklärt.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 10. Mai 1862.

3. 857. (3)

Nr. 5284.

## E d i k t.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird dem Josef Rowash aus Jltisch Nr. 56 erinnert:

Es habe wider denselben das Handlungsbaus Do-menig el Radnig aus Laibach, durch Herrn Dr. Sup-pan, die Klage auf Zahlung eines Warenausschillings von 379 fl. 74 kr. e. s. e. eingebracht, und sei hierüber die Tagsatzung mit dem Anhange des §. 29 a. O. O. auf den 29. August d. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts anberaumt worden.

Da nun der derzeitige Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde demselben der hierortige Advokat Herr Dr. Rudolf als Kurator be-stellt; dessen der Beklagte hiemit zur Wahrung seiner Rechte verständigt wird.

Laibach am 14. April 1862.

3. 917. (3)

Nr. 2340.

## E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht, wird bekannt gemacht, daß die in der Exekutorsache des Johann Kremenscher von Paase gegen Michael Ma-tijah von dort, pcto. 210 fl. ö. W., mit Bescheid vom 30. Dezember 1861, 3. 7598, auf den 12. April 1862 angeordnete dritte Feilbietung der Realität Rektf. Nr. 147 ad Grundbuch Haasberg reasumando auf den 31. Mai 1862 im Gerichtssitze angeordnet wurde.

K. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 19. April 1862.

3. 911. (1) Nr. 325.

E d i f t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-  
Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Neumarkt, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 23. Oktober 1861 mit Testament verstorbenen Lebküchlers, Wirtbes und Realitätenbesizers Bartholomäus Achazhly aus Neumarkt eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 17. Juni 1862 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Neumarkt, als Gericht, am 14. April 1862.

3. 915. (1) Nr. 2241.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird der Elisabeth Turschitsch, Helena Turschitsch, Maria Puntar, Johann Modiz, Gregor, Mathias Drent, Jakob Bizhly und Mathias Turschitsch unbekanntes Aufenthaltes und gegen deren gleichfalls unbekanntes Erben zu Händen eines aufzustellenden Kurators hiermit erinnert:

Es habe Ursula Merkunda, verwitwet gewesene Turschitsch von Zirkniz, wider dieselben die Klage auf Verschärfung und Eiloschenerklärung mehrerer Sapposten, sub praes. 12. April 1862, Z. 2241, hieranmit eingebracht, worüber zur ordentlichen mündl. Verhandlung die Tagssagung auf den 13. August 1862 früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. O. D. angeordnet und den Oeklagen wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Gregor Crebeny von Zirkniz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 20. April 1862.

3. 916. (1) Nr. 2327.

E d i f t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-  
Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft der am 9. Jänner 1862 mit Testament verstorbenen Maria Coppe von Zirkniz, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 21. Juni 1862 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 18. April 1862.

3. 918. (1) Nr. 2453.

E d i f t.

In der Exekutionsache des Franz Hrenn von Bigann, gegen Jakob Erimschel von Semschel, pecto. 210 fl. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 28. Februar 1862, Z. 1269, bekannt gemacht, daß im Einverständnisse beider Theile die erste und zweite Feilbietung der Realität Refsk. Nr. 418 ad Thurnlak für abgehalten erklärt wurde, und daß es bei der dritten auf den 5. Juli 1862 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben habe.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 26. April 1862.

3. 919. (1) Nr. 2512.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Matthäus Schwigel von Koschle, gegen Johann Raderch von Skiviz, wegen aus dem Vergleiche vom 24. Mai 1859, Z. 2512, noch schuldigen 216 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Haasberg sub Refsk. Nr. 269, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2188 fl. C. M. gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungs-Tagssagungen auf den 14. Juni, auf den 16. Juli und auf den 16. August 1862, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Ge-

richte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 27. April 1862.

3. 920. (1) Nr. 2559.

E d i f t.

Mit Bezug auf das Edikt vom 3. April 1862, Z. 1395, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen beider Theile die erste und zweite Feilbietung als abgehalten erklärt wurde, und daß am 19. Juli 1862 die dritte Feilbietung der Realität Refsk. Nr. 895 ad Haasberg vorgenommen wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 29. April 1862.

3. 921. (1) Nr. 2647.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Thomas Zhenzhur von Oberplanina, für sich und als Nachhaber des Jakob Zhenzhur, als Erben nach Mathias Zhenzhur, gegen Martin Pellan von Kaltenfeld, wegen aus dem Vergleiche vom 2. März 1849, Z. 28, schuldigen 52 fl. 50 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Kirche St. Jakobi zu Kaltenfeld sub Urb. Nr. 1 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 660 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungs-Tagssagungen auf den 14. Juni, auf den 16. Juli und auf den 16. August 1862, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 9. Mai 1862.

3. 922. (1) Nr. 2662.

E d i f t.

In der Exekutionsache des Josef Mast von Zirkniz, gegen Lukas Turschly von Bigann, pecto. 346 fl. 50 kr. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 27. März 1862, Z. 1811, bekannt gemacht, daß über Ansuchen beider Theile die auf den 24. Mai und 27. Juni 1862 angeordnete erste und zweite Feilbietung der Realität Refsk. Nr. 390 ad Thurnlak als abgehalten erklärt wurde, und daß es bei der dritten auf den 26. Juli 1862 angeordneten Feilbietung sein Verbleiben habe.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 4. Mai 1862.

3. 923. (1) Nr. 2712.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Ueber Ansuchen des Sappgläubigers Mathias Dramor von Ottoniza, für die Lizitation der in der Exekutionsache des Mathias Dramor von Ottoniza, gegen Jakob Hrabar von Unterschleinz, pecto. 287 fl. 30 kr. c. s. c., von der Vertraud Hrabar von Unterschleinz um den Meistbot von 803 fl. erstandenen, gerichtlich auf 1081 fl. bewerteten Realität Refsk. Nr. 901 ad Haasberg, bewilliget und zu deren Vornahme die Tagssagung auf den 14. Juni 1862 früh 9 Uhr im Gerichtssitze angeordnet.

Wozu die Kaufstüger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen täglich während den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 4. Mai 1862.

3. 924. (1) Nr. 2794.

E d i f t.

In der Exekutionsache des Paul Debeuz von Seedorf, gegen Agatha Marlinghly von dori, pecto. 35 fl. 20 kr. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 9. Februar 1862, Z. 901, bekannt gemacht, daß, nachdem zur zweiten Feilbietung am 7. Mai 1862 kein Kaufstüger erschienen war, zur dritten Feilbietung der Realität Refsk. Nr. 654 ad Haasberg am 7. Juni 1862 geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. Mai 1862.

3. 925. (1) Nr. 2795.

E d i f t.

In der Exekutionsache des Franz Oerbadounig von Seedorf, gegen Georg Schemron von Oberdorf pecto. 470 fl. 32 $\frac{3}{4}$  kr. c. s. c., wird mit Bezug auf das Edikt vom 4. Jänner 1862, Z. 7713, bekannt gemacht, daß bei dem Umstande, als zur zweiten Feilbietung der Realität Refsk. Nr. 13 ad Lotisch

kein Kaufstüger erschienen war, am 6. Juni 1862 zur dritten Feilbietung geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 7. Mai 1862.

3. 926. (1) Nr. 1623.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionsache des Anton Pospischal, Handelsmann in Schischka, durch Herrn Dr. Urantisch in Laibach, gegen Herrn Johann und Frau Maria Tomische von Belde, über Ansuchen des Erstern die mit dem Besatze vom 31. Dezember 1861, Z. 4372, pecto. 236 fl. 35 $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. c. s. c., auf den 10. Mai 1862 angeordnete Feilbietungs-Tagssagung als abgehalten erklärt wurde, und daß sonach zur Vornahme der zweiten und dritten Feilbietungs-Tagssagung am 10. Juni und 10. Juli l. J. Vormittags 9 Uhr im Gerichtssitze geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 6. Mai 1862.

3. 928. (1) Nr. 1194.

E d i f t.

Im Nachhange zum dießmäßlichen Edikte vom 20. Jänner d. J., Z. 3737, wird bekannt gemacht, daß am 30. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr zur zweiten Feilbietung der dem Exekuten Josef Grosde gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 424 vorkommenden, gerichtlich auf 1948 fl. 71 kr. bewerteten Subrealität geschritten wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 29. April 1862.

3. 929. (1) Nr. 324.

E d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Vertraud Pristanz von Oberigg, Bezirk Umgebung Laibach, gegen Blas Turschly von Bresouza, wegen aus dem Urtheile vom 5. Dezember 1853, Z. 2479, schuldigen 300 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Freudenthal sub Urb. Nr. 192 vorkommenden Realität zu Bresouza, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2291 fl. 40 kr. C. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungs-Tagssagungen auf den 25. Juni, auf den 26. Juli und auf den 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, u. z. die ersten zwei Feilbietungen in dieser Amtskanzlei, die dritte Feilbietung aber in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 22. Jänner 1862.

3. 937. (1) Nr. 2276.

E d i f t.

Die in der Exekutionsache des Josef Rode von Stein, gegen Josef Gasperlin von Untersteinbüchel, für Karl Martini und Johann Wostri eingelegten exekutiven Realfeilbietungsrubriken wurden wegen unbekanntes Aufenthaltes der Adressaten dem Herrn Josef Jenzhly, als aufgestelltem Kurator, zugestellt.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 12. Mai 1862.

3. 944. (1) Nr. 4502.

E d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei in der Exekutionsache des Herrn Stefan Schucheg, Bäckermeister zu Laibach, Exekutionsführers, durch Herrn Dr. Raushly, gegen Georg Dermastia von Ferzbach, Exekuten, pecto. 1050 fl. ö. W. f. N., die auf den 27. November 1861 angeordnete, mit dem Edikte vom 15. Juni 1861, Z. 2102, kundgemachte dritte Feilbietung der, zu Ferzbach liegenden, im Grundbuche Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 182 vorkommenden Mühl-Subrealität auf den 18. Juni 1862 Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem vorigen Anhange übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 30. November 1861.

3. 942. (1) Nr. 1747.

E d i f t.

Nachdem bei der mit h. k. Besatze vom 26. März d. J., Z. 592, auf den 12. Mai angeordnet gewesenen ersten Realfeilbietungs-Tagssagung in der Exekutionsache des Georg Langus aus Laufen, durch Herrn Dr. Loman, gegen Georg Rotar von Laufen, pecto. 69 fl. 30 kr. ö. W. sammt Anhang, kein Kaufstüger erschienen ist, so wird zur Vornahme der zweiten Realfeilbietungs-Tagssagung den 12. Juni d. J. mit dem vorigen Anhange angeordnet.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, den 13. Mai 1862.